

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Das badische Beamtengesetz und die Gehaltsordnung

Karlsruhe, 1894

Zweiter Abschnitt. Die Pflichten der Beamten

[urn:nbn:de:bsz:31-318658](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-318658)

Zweiter Abschnitt.

Die Pflichten der Beamten.

§ 8.

Allgemeine Dienst- und Amtspflicht. Beeidigung.

Der Beamte hat alle Obliegenheiten des ihm übertragenen Amtes den Gesetzen, Verordnungen und Dienstvorschriften entsprechend gewissenhaft wahrzunehmen und sich durch sein Verhalten in und außer dem Amte der Achtung und des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, würdig zu erweisen.

Jeder Beamte ist vor dem Dienstantritt auf getreue Erfüllung dieser Obliegenheiten eidlich zu verpflichten.

Der geleistete Diensteid verpflichtet auch für alle Ämter, welche später übertragen werden.

Ist die diensteidliche Verpflichtung etwa unterblieben, so ist dies auf die Giltigkeit der Amtshandlungen und auf die Verantwortlichkeit für Pflichtverletzungen ohne Einfluß.

§ 9.

Amtsgeheimniß.

Ueber die vermöge seines Amtes ihm bekannt gewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder von seinen Vorgesetzten vorgeschrieben ist, hat der Beamte Verschwiegenheit zu beobachten, auch nachdem das Dienstverhältniß aufgelöst ist.

§ 10.

Abgabe außergerichtlicher Gutachten.

Dem Beamten ist es untersagt, ohne vorgängige Genehmigung der vorgesetzten Behörde als Sachverständiger außergerichtliche Gutachten abzugeben.

§ 11.

Verehelichung der Beamten.

Bevor ein Beamter eine eheliche Verbindung eingeht, hat er der zuständigen Dienstbehörde rechtzeitig Anzeige zu erstatten.

Der Verordnung bleibt es überlassen, das Verfahren näher zu regeln und die Kategorien von Beamten zu bezeichnen, welche ausnahmsweise einer vorgängigen Erlaubniß der zuständigen Dienstbehörde zur Berehelichung bedürfen.

§ 12.

Beforgung von Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen.

Ein Beamter darf ein Nebenamt oder eine Nebenbeschäftigung nur besorgen, wenn und soweit dies mit der gewissenhaftesten Wahrnehmung seiner Amtspflichten und mit dem in seinem Berufe erforderlichen Ansehen und Vertrauen vereinbar ist.

Die vorgängige Genehmigung der zuständigen Dienstbehörde ist erforderlich:

1. zum Betriebe eines Gewerbes, und zwar auch dann, wenn es von der Ehefrau oder einem im Hausstande des Beamten befindlichen Angehörigen oder Dienstboten desselben betrieben wird,
2. zur Beforgung eines Nebenamtes oder einer Nebenbeschäftigung, mit welchen eine Belohnung verbunden ist,
3. zum Eintritt in das Gründungskomiteé, den Vorstand, Verwaltungs- oder Aufsichtsrath einer auf Erwerb gerichteten Gesellschaft.

Die ertheilte Genehmigung ist jederzeit widerruflich.

In den unter Ziff. 3 bezeichneten Fällen darf die Genehmigung nur ertheilt werden, sofern nicht die Stelle un mittelbar oder mittelbar mit einem Gewinn oder einer Belohnung verbunden ist.

Hinsichtlich derjenigen Beamten, deren Amtsstelle nicht ihre ganze Zeit und Kraft erfordert, können im Verordnungswege Ausnahmen von den Bestimmungen des Absatzes 2 und 4 zugelassen werden.

§ 13.

Annahme von Auszeichnungen, Geschenken u. dergl.

Die Beamten dürfen Titel, Ehrenzeichen, Gehalte, Belohnungen und Geschenke von andern Regenten oder Regie-

rungen nicht ohne vorgängige Genehmigung des Landesherrn oder der vom Landesherrn als zuständig erklärten Behörde, ferner sonstige mit Bezug auf das Amt erfolgende Belohnungen und Geschenke nicht ohne vorgängige Genehmigung der zuständigen Dienstbehörde annehmen.

§ 14.

Urlaub.

Zur vorübergehenden Entfernung vom Amte bedarf der Beamte des Urlaubs seitens der zuständigen Dienstbehörde. Die Vorschriften über den Urlaub der Beamten und deren Stellvertretung werden im Verordnungswege erlassen.

Zur Theilnahme an den Verhandlungen des Landtags bedürfen Beamte keines Urlaubs; die Stellvertretungskosten sind in diesem Falle von der Kasse zu tragen, aus welcher der Beamte sein Dienst Einkommen bezieht.

Ein Beamter, welcher sich ohne den vorschriftsmäßigen Urlaub von seinem Amte entfernt hält oder den erteilten Urlaub überschreitet, ist, sofern nicht von der zuständigen Dienstbehörde das Vorliegen besonderer Entschuldigungsgründe anerkannt wird, für die Zeit der unerlaubten Entfernung seines Dienst Einkommens verlustig.

§ 15.

Pflichten der im Ruhestand befindlichen Beamten und der ohne Beamteneigenschaft in einem Dienstverhältniß zum Staate stehenden Personen.

Auf die im Ruhestand befindlichen Beamten finden nur die Bestimmungen des § 8 Abs. 1 über das Verhalten außer dem Amte, sowie der §§ 9 und 13 dieses Gesetzes Anwendung.

Die Bestimmungen in § 8 Abs. 1, § 9, § 12 Abs. 1, § 13 und § 14 Abs. 3 finden auch auf solche Personen entsprechende Anwendung, welche, ohne Beamte im Sinne dieses Gesetzes zu sein (§ 1 Abs. 1), in einem Dienstverhältniß zum Staate stehen.